



REGLEMENT Camp uf der Hollen

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Das vorliegende Reglement bezweckt die Erleichterung des Campierens und der Freizeitgestaltung, die Wahrung von Hygiene und Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ruhe und Ordnung. Im Übrigen ist das Reglement integrierter Bestandteil des Mietvertrages.

Der Campingplatz untersteht dem TCS Camping- und Caravaning-Club beider Basel, nachstehend Club genannt. Der Platz wird durch einen Platzchef geführt, der für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sorgt und die Passanten-Gebühren einkassiert. Es liegt daher im Interesse jedes einzelnen Campeurs, sich genau an die nachstehenden Vorschriften zu halten und sich den Anordnungen des Platzchefs sowie seiner Mitarbeiter/Platzkommission zu unterziehen.

BENÜTZUNG (ZUTRITT)

Art. 2

Der Campingplatz steht allen Campeuren ohne Unterschied auf ihre Mitgliedschaft offen, sofern freie Plätze verfügbar sind. Jugendliche unter 16 Jahren haben nur in Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen Zutritt. Polizeivorschriften und gesetzliche Vorgaben der Gemeinde Hochwald sind strikte einzuhalten. Jeder Passant hat sich bei seiner Ankunft beim Platzchef anzumelden, einen Anmeldeschein auszufüllen und einen vom Platzchef zu bestimmenden Ausweis zu hinterlegen. Der Club behält sich das Recht vor, bei Platzmangel nur TCS-Camping-Club-Mitgliedern Zutritt zu gewähren. Der Platzchef ist über die auf dem Platz ausgehängte Nummer erreichbar.

Zwischen 23.00 und 07.00 Uhr bleibt die Platzeinfahrt geschlossen. Dies gilt auch für die Mittagszeit zwischen 12.30 und 14.00 Uhr. Ankünfte und Wegfahrten sind während diesen Zeiten nicht gestattet.

GEBÜHREN

Art. 3

Die Benutzung des TCS Campingplatzes ist gebührenpflichtig. Die Gebühren für die einzelnen Kategorien sind aus der auf dem Campingplatz angeschlagenen Preisliste ersichtlich. Passanten entrichten die Gebühren vor der Abfahrt. Der Platzchef kann zur Sicherstellung der Gebührenforderung die Hinterlegung eines Depots verlangen. Die Campeure werden gebeten, den Platzchef von ihrer beabsichtigten Abreise frühzeitig zu unterrichten. Standplatzgebühren sind zum Voraus zu entrichten.

Standplatzmieter haben den Stand ihres Elektrozählers bei jeder Wegfahrt und Ankunft mit dem Wohnwagen schriftlich zu melden.

MITTEILUNGEN

Art. 4

Mitteilungen können rechtsgültig am offiziellen Anschlagbrett erfolgen. Die Telefon-Nummern von Sanität, Polizei, Feuerwehr und Platzchef sind am Anschlagbrett und in der Telefonkabine ersichtlich.



VERFÜGBARER PLATZ

Art. 5

Pro Parzelle darf nur eine Wohneinheit aufgestellt werden (Zelt, Wohnmobil oder Wohnwagen mit Vorzelt/Vorbau). Umzäunungen aller Art, Wäscheleinen, Außenantennen und dergleichen sowie das Anlegen von Gärten und zusätzlichen fixen Installationen müssen vom Vorstand bewilligt werden. Die Räder und die Deichsel der stationierten Wohnwagen dürfen nicht demontiert werden. Wohnwagenvorbauten und Dachkonstruktionen sind grundsätzlich bewilligungspflichtig. Wohnwagen von 2,50 m Breite und 8,50 m Länge inkl. Deichsel sind auf dem Platz grundsätzlich zugelassen (siehe Anhang).

Mobilheime, Baustellen- und Zirkuswagen dürfen nicht mehr aufgestellt werden. Veränderungen der Bodenbeschaffenheit sind bewilligungspflichtig. Setzen, Beseitigen und Zuschneiden von Sträuchern und Bäumen sind nicht gestattet. Unterkellerungen sind verboten.

HYGIENE UND SAUBERKEIT

Art. 6

Der gesamte Campingplatz, insbesondere die sanitären Anlagen, sind in sauberem Zustand zu halten. Abfälle aller Art dürfen nur in die dazu bestimmten Behälter entsorgt werden. Die Vorgaben des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Hochwald sind einzuhalten. Es ist verboten Abwasser im Boden versickern zu lassen. Unter dem Ablauf der Wohnwagen sind Behälter aufzustellen. Zur Verhütung von Gewässerverschmutzung ist auch die Aushebung von Abflussgruben untersagt. Die Abwässer wie auch der Inhalt von tragbaren chemischen Toiletten müssen in die dafür bestimmten Ausgüsse entleert werden. Materialien und Gegenstände aller Art sind in der Wohneinheit und in der Materialkiste zu versorgen.

Das Waschen und Reinigen von Motorfahrzeugen ist grundsätzlich nicht gestattet.

SCHÄDEN

Art. 7

Die Platzbenützer haften für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit verursachen.

Weder der Platzchef noch der Club oder die Eigentümer der umliegenden Wald- und Wiesenparzellen haften für Verluste oder Schäden, die die Platzbenutzer erleiden könnten. Es ist ausschließlich Sache des Mieters sich selber, seine Familienangehörigen und seine Besucher, sowie seine Investitionen und Fahrhabe gegen Ereignisse jeglicher Art zu versichern.

FEUER

Art. 8

Offene Feuer sind nur an den dafür bestimmten Stellen und unter Beachtung aller Vorsichtsmaßnahmen gestattet. Das Abbrennen von Feuerwerk auf dem Campingplatz und seiner nächsten Umgebung ist strikte verboten.



ELEKTRISCHE ANSCHLÜSSE

Art. 9

Die Abgabe von elektrischer Energie für die Parzellen kann nur erfolgen, wenn die entsprechenden Anschlüsse mit Energie-Zählern versehen sind. Die Abgabe der Energie erfolgt ab zentralem Stromkasten. Die Zuleitungen zu den Parzellen sind Sache der Mieter. Diese sind grundsätzlich im Boden zu verlegen. Die Vorschriften des Elektrizitätswerkes sind zu beachten. Jegliche Haftung für Unfälle, verursacht durch das Benützen von defektem und unpassendem Material sowie unsachgemässer Installationen, wird abgelehnt.

RUHE UND DISZIPLIN

Art. 10

Die Campeure sind angewiesen, jeglichen Lärm, der ihre Nachbarn belästigen könnte, zu vermeiden. Radio-, Fernsehgeräte und dergleichen sind so einzustellen, dass diese ausserhalb des Vorzeltes und der Wohneinheit nicht stören. Auto- und Gepäckraumtüren sind leise zu schliessen. Die Ruhezeiten von 23.00 bis 07.00 Uhr sowie von 12.30 bis 14.00 Uhr sind strikte einzuhalten. Während diesen Zeiten ist das Rasenmähen und andere Lärm verursachenden Arbeiten nicht gestattet. Das Bewegen von motorisierten Fahrzeugen in diesen Zeiträumen ist verboten. Im Übrigen ist die gesetzlich vorgeschriebene Sonn- und Feiertagsruhe zu beachten (Kanton Solothurn). In Ausnahmefällen kann der Platzchef/Platzkommission den Beginn der Nachtruhe verschieben. Der Platzchef/Platzkommission haben das Recht, Personen, deren Benehmen Anstoss erregt, nach erfolgter Verwarnung vom Platz zu weisen.

FAHRZEUGVERKEHR

Art. 11

Das Befahren des Platzes mit Fahrzeugen ist werktags nur zum Be- und Entladen gestattet. An Sonn- und Feiertagen darf der Platz nur zum An- und Abtransport der Installation befahren werden. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Motorfahrzeuge dürfen nicht innerhalb des Platzes parkiert werden. Im Übrigen gelten die Einschränkungen wie in Art. 10 erwähnt.

SPIELE.

Art. 12

Spiele sind auf den dafür bestimmten Plätzen gestattet. Das Befahren der befestigten Wege innerhalb des Campingplatzes mit nicht motorbetriebenen Kinder-Fahrzeugen durch Kinder ist erlaubt. Die Ruhezeiten auf dem Campingplatz sind zu beachten. Die Benützung des Spielplatzes und der Spielgeräte sowie das Befahren der Wege geschieht auf eigene Gefahr. Der Club lehnt jede Haftung ab.

TIERE

Art. 13

Haustiere werden toleriert. Die Tiere dürfen weder die anderen Campeure stören, noch die Einrichtung oder das Terrain beschmutzen. Sie dürfen nicht in die Sanitäranlagen mitgenommen werden. Auch dürfen sie nicht auf dem Campingplatz gebadet oder gewaschen werden. **Die Hunde sind stets kurz anzuleinen.** Zur Erledigung ihrer Bedürfnisse sind sie ausserhalb des Platzes zu führen. Es ist nicht gestattet, Tiere ohne Beaufsichtigung zurückzulassen beziehungsweise einzuschliessen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann der Mietvertrag durch den Vermieter unverzüglich aufgelöst werden. Es sind maximal 2 Tiere erlaubt. Im Übrigen gelten die Vorgaben des Tierschutzgesetzes. Die Besitzer der Haustiere sind für ihre Tiere grundsätzlich verantwortlich.



HANDEL UND WERBUNG

Art. 14

Das gewerbliche Anbieten von Waren oder die Vermietung von Zelten und Wohnwagen ist untersagt. Der Verkauf, Handel und Konsum von illegalen Rauschmitteln/Drogen ist verboten. Der Platzchef kann Personen, welche gegen diese Weisungen verstoßen, unverzüglich vom Platz weisen.

Art. 15

Dieses Reglement wird durch einen Anhang ergänzt, in dem unter anderem Erläuterungen zu übergroßen Wohnwagen, Wohnmobilen, Vorbauten, Vorzelten, Materialkisten, Solaranlagen und Bodenplatten enthalten sind. Der Anhang bildet ein integrierender Bestandteil des Reglements und des Jahres-Mietvertrages. Der Anhang ist auf dem Platz ausgehängt und im Internet einsehbar.

BESONDERE VORKOMMNISSE

Art. 16

Unfälle und besondere Vorkommnisse sind dem Platzchef und/oder der Platzkommission unverzüglich zu melden.

Art. 17

Beschwerden sind schriftlich an den TCS Camping- und Caravaning-Club beider Basel, Hauptstrasse 76, 4153 Reinach, zu richten.

Art. 18

Der Platzchef und die Platzkommission sind befugt zuwiderhandelnde Personen endgültig vom Platz zu weisen und das Mietverhältnis per sofort aufzulösen. Gegen den Entscheid kann innerhalb 5 Tagen beim TCS Camping- und Caravaning-Club beider Basel Rekurs erhoben werden. Ein allfälliger Rekurs bewirkt keine aufschiebende Wirkung und wird vom Vorstand endgültig behandelt.

TCS Camping- und Caravaning-Club beider Basel

Der Vorstand

Dieses Reglement entspricht sinngemäß dem Schweizerischen TCS Camping Reglement.
September 2013



Zum Reglement für die Benutzer des

TCS-Campingplatzes_Camp „UF DER HOLLEN“ HOCHWALD

PLATZINSTALLATIONEN

Ohne spezielle Bewilligung sind folgende Platzinstallationen zugelassen:

Wohnwagen mit einer Gesamtlänge über Deichsel von 8.50 m und Aufbaubreite ist, dass die betreffende Parzelle dies größenmäßig zulässt und die Nachbarn dadurch nicht unzumutbar eingeengt werden.

Vorzelte, die in die dafür vorgesehenen Kederschienen des Wohnwagens eingezogen werden. Maximale Tiefe 2.80 m exkl. Dachtraufe. Erker oder weitere Anbauten sind bewilligungspflichtig, sofern sie die Wohnwagenaufbaulänge überschreiten.

Bodenplatten sind innerhalb des Vorzelts bzw. unter dem Vorbau gestattet. Vor dem Eingang des Vorzelts resp. Vorbau sind max. 4 Platten im Quadrat (max. 1 m²) zusätzlich erlaubt. Fußweg Bodenplatten als Zugang zur Einheit sind einreihig gestattet.

Fehlt das Vorzelt oder ist das Vorzelt bzw. der Vorbau kleiner als 2.80 m, so sind die Platten in der Länge des Wohnwagens inkl. Deichsel mit einer max. Tiefe von 2.80 m gestattet.

Das Aufstellen **von max. 2** Materialkisten ist zulässig.

Das Aufstellen von Blumenbehältern ist erlaubt. Nachbarn dürfen sich nicht gestört fühlen und die Sicherheit muss gewährleistet sein.

Auf schriftliches Gesuch hin können bewilligt werden:

Wohnmobile (Camper):

Fahrzeugabmessungen entsprechend den Wohnwagenabmessungen. Das Wohnmobil muss immatrikuliert sein. Umweltschutzauflagen müssen erfüllt sein.

Frei aufgestellte Vorzelte: Diese dürfen inkl. Dachtraufe die Konturen des Wohnwagens an keiner Stelle überragen. Der Wohnwagen darf in diesem Zusammenhang nicht vom Boden abgehoben und unterstellt werden. Die max. Tiefe beträgt inkl. Dachtraufe 2.80m. Dies gilt auch für Wohnmobile.

Wohnwagenvorbau: Er darf in seinen Ausmassen die Konturen des Wohnwagens an keiner Stelle überragen. Der Wohnwagen darf in diesem Zusammenhang nicht vom Boden abgehoben und unterstellt werden. Max. Aussenmasse: Länge 5.00 m Tiefe 2.80 m Bewilligte Vorbauten sind kautionspflichtig.

Schutzdach:

Das Anbringen eines Schutzdaches über dem Wohnwagen bzw. Wohnwagen inkl. Vorzelt und Vorbau. Es werden nur dachnahe, unauffällige Konstruktionen bewilligt. Schutzdächer sind nur über Wohnwagenlänge, Vorbau und/oder Vorzelt gestattet

Aufbauten für Solaranlagen sind bewilligungspflichtig. Bauliche Parzellenanpassung sind bewilligungspflichtig.

Zwischenböden sind bewilligungspflichtig.



Camping- und Caravaning-Club beider Basel

Uferstrasse 10
4414 Füllinsdorf

www.tcscampingbasel.ch
info@tcscampingbasel

Tel. 061 712 02 40

Allen vorerwähnten Gesuchen ist eine massstäbliche Skizze bzw. ein entsprechendes Fabrikprospekt, dem alle wichtigen Daten entnommen werden können, beizulegen.

ABFALLENTSORGUNG

Der normale Haushaltkehrricht ist in offiziellen zugebundenen Kehrichtsäcken in die aufgestellten Abfallcontainer zu deponieren. Das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Hochwald ist unbedingt einzuhalten.

Das beim Rasenmähen anfallende Gras, Rüstabfälle von Salat, Obst und Gemüse, sowie Kaffeesatz mit und ohne Filterpapier, bringt jeder Mieter selbst auf den Kompostplatz.

Leerglas kann in den beim Werkhof Hochwald aufgestellten Altglascontainer entsorgt werden, oder ist mit nach Hause zu nehmen. In keinem Fall ist es zulässig, Altglas mit dem Haushaltkehrricht zu entsorgen bzw. neben den Kehrichtcontainern zu deponieren.

Ausgediente Campingmöbel und Ausrüstungsgegenstände etc. müssen durch den Mieter selber entsorgt werden.

SICHERHEIT VON GAS- ELEKTROINSTALLATIONEN

Zum Schutz Ihrer Sicherheit sowie der Ihrer Nachbarn, ist folgende Kontrolle Ihrer Installation gemäß Mietvertrag zwingend vorgeschrieben: **Gasapparate und Installationen allgemein:**

Bei den Gasinstallationen sind die allgemein gültigen Vorschriften zu beachten. Eigenhändige Veränderungen der Installation sind untersagt.

Die Installationen sind periodisch alle 3 Jahre durch einen Gas-Fachmann prüfen zu lassen. Gleichzeitig wird die Elektroinstallation grob kontrolliert.

Diese Kontrolle ist obligatorisch. Die Kosten sind durch die Mieter selbst zu tragen und dem ausführenden Kontrolleur direkt zu entrichten. Die Aufgebote zur Kontrolle erfolgen durch das Sekretariat.

KONTROLLEN/BETRETEN DER MIETPARZELLEN

Kontrollen können jederzeit durchgeführt werden. Das Recht die Mietparzellen zu betreten haben: Platzchef, Platzkommission, sowie allenfalls das Präsidium des Clubs.

BENÜTZUNG DER CLUBHÜTTE

Für die Benützung der Clubhütte wurde vom Vorstand ein separates Reglement erarbeitet (siehe Anschlagbrett).

BESONDERES

Bestehende Einrichtungen und Platzinstallationen, die dem vorausgegangenen Platzreglemente sowie Spezifikationen der Anhänge vom August 1974, August 1976, Juni 1978, August 1981, September 1986, Februar 1993, Juni 1994, September 1999, Juni 2005 und September 2009 entsprechen, können auf Zusehen hin belassen werden, sofern keine persönliche Mitteilung seitens der Platzverwaltung erfolgt, bzw. erfolgt ist. Dieser Anhang ersetzt alle vorangehenden und oben erwähnten Bestimmungen und allgemeinen Mitteilungen.

September 2013 Der Vorstand